1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die WEGASOFT GmbH (im Folgenden „WEGASOFT" genannt), Böhringer Steige 7, 78628 Rottweil (Amtsgericht Stuttgart HRB 410637) und der Kunde (im Einzelvertrag namentlich benannt).

2. Geltungsbereich

2.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den AGB Werk- und Dienstleistungen der WEGASOFT GmbH für alle Verträge über die Erstellung von Reporting-, Auswertungs- und Dashboard-Tools („Tool"), bei denen WEGASOFT ein Web-basiertes Frontend erstellt, das auf einer beim Kunden oder bei einem Dritten betriebenen Datenquelle (z. B. relationale Datenbanken wie SQL-Server, PostgreSQL oder vergleichbare Systeme) lesend zugreift, als abgeschlossene, einmalige Werkleistung (Schnellschuss).

Bei Widerspruch zu den allgemeinen AGB gelten diese besonderen Bedingungen vorrangig.

2.2 Abgrenzung zu Standardprodukten und sonstigen Vertragswerken

Bereich	Geregelt in	Erfasst von dieser Anlage?
Produktlizenzen WEGASOFT-Standardprodukte	AGB-Softwarelizenzen (01.11.2026)	nein
Wartung & Pflege WEGASOFT-Standardprodukte	AGB-Softwaresupport und Pflege (01.11.2026)	nein
Custom-Entwicklung mit definiertem Werk und Pflegezusage	AGB Werk- und Dienstleistungen (01.11.2026)	nein
Beratung, Schulung, Support, Entwicklung als Stundenkontingent	Service-Plan-Vertrag	nein
Kunden-Schnell-Tools (HTML-Dashboard auf SQL, einmalig, ohne Wartung)	diese Anlage	ja

Die jeweils aktuell gültige Fassung der genannten Vertragswerke ist maßgeblich.

Wichtig: Diese Anlage ersetzt nicht den Wartungsvertrag für die WEGASOFT-Standardprodukte. Sie regelt ausschließlich Schnellschuss-Tools, die nicht Bestandteil eines bestehenden Wartungsvertrags sind und auch nicht aufgenommen werden sollen.

3. Leistungsgegenstand

3.1 Leistungsumfang

WEGASOFT erbringt eine einmalige Werkleistung mit folgendem Umfang:

Leistung	Inhalt
Anforderungsaufnahme	Kurzgespräch, Festlegung der zu visualisierenden Kennzahlen
Datenquellen-Anbindung	Lesende Abfragen gegen eine vom Kunden bereitgestellte Datenquelle
Dashboard-Erstellung	Web-basiertes Frontend mit den vereinbarten Visualisierungen
Inbetriebnahme	Einmalige Installation/Bereitstellung beim Kunden
Abnahme	Kundenprüfung gegen die besprochenen Anforderungen

3.2 Lieferarchitektur – Solution-Builder-Framework und kundenspezifischer Custom-Code

Die Auslieferung besteht technisch aus zwei Komponenten:

a) **Solution-Builder-Framework (WEGASOFT-Standard).** Ein durch WEGASOFT entwickelter, strukturierter Programmrahmen nach internen Best Practices: Architektur, Sicherheits-Konventionen, Anbindungsmuster und Wiederverwendungsbausteine. Dieser Rahmen sorgt für konsistente Qualität und Erweiterbarkeit der Lösung und unterscheidet das Tool von reinen „KI-Schnellschüssen".
b) **Kundenspezifischer Custom-Code.** Die individuell auf die Kundenanforderung zugeschnittenen Teile (Abfragen, Visualisierungen, Layout). Dieser Teil wird unter Einsatz von KI-Werkzeugen erstellt – siehe §3.3.

Beide Komponenten werden gemeinsam ausgeliefert und gelten zusammen als das vertragsgegenständliche „Tool". Eine getrennte Lizenzierung oder Herausgabe einzelner Komponenten findet im Regelbetrieb nicht statt; für den Insolvenzfall siehe §12.

3.3 Einsatz lokal gehosteter KI-Modelle

3.3.1 KI-Einsatz

Der kundenspezifische Custom-Code gemäß §3.2 Buchstabe b) wird mit Unterstützung von KI-Werkzeugen erstellt. Dies erlaubt die wirtschaftliche Bereitstellung von Schnellschuss-Lösungen. Das Solution-Builder-Framework und die WEGASOFT-Qualitätskontrolle gewährleisten die Marktreife der Auslieferung; die KI-generierten Code-Anteile unterliegen jedoch den inhärenten Limitationen der KI-Technologie (siehe §9 Gewährleistung, §11 Haftung).

3.3.2 Lokale Modelle als Standard

WEGASOFT betreibt eigene, lokal gehostete KI-Modelle. Kundendaten und Code-Artefakte verlassen im Regelbetrieb die WEGASOFT-Infrastruktur nicht und werden insbesondere nicht zu Trainings- oder Anbieter-Zwecken an öffentliche Cloud-Dienste übermittelt.

3.3.3 Cloud-Fallback zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit

WEGASOFT behält sich vor, bei technischen Ausfällen der eigenen KI-Infrastruktur (z. B. Serverausfall, Wartungsfenster) zeitweise externe, cloudbasierte KI-Dienste einzusetzen, um die Lieferfähigkeit zu wahren. Soweit der Kunde dies aus Datenschutz-, Compliance- oder Geheimhaltungsgründen nicht wünscht, ist dies bei Auftragsbeginn schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ruht der Auftrag, bis die lokalen Modelle wieder verfügbar sind; entsprechende Terminverschiebungen begründen keine Haftung.

3.3.4 Keine Gewährleistung auf KI-Output

Die durch KI erzeugten Code-Anteile sind nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht deterministisch. WEGASOFT übernimmt keine Gewährleistung für die KI-Generierung als solche, sondern ausschließlich für die im Angebot bzw. SOW vereinbarten Funktionen des Tools zum Zeitpunkt der Abnahme (vgl. §9). Aufgrund der variierenden KI-Leistung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und nicht zum Festpreis, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

4. Ausdrücklich nicht enthalten (Out-of-Scope)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet WEGASOFT nicht:

- Laufende Pflege, Aktualisierung oder Anpassung des Tools (kein Wartungsvertrag)
- Anpassungen bei Änderungen der Datenquellen-Struktur durch den Kunden oder Dritte
- Anpassungen bei neuen Browser-Versionen, geänderten Browser-Engines oder Wegfall unterstützter Browser
- Anpassungen bei Änderungen am Betriebssystem (z. B. Updates, Treiber-Änderungen, Sicherheits-Policies, gekappte Datenbankverbindungen)
- Anpassungen bei Änderungen der Netzwerk- oder Firewall-Konfiguration des Kunden
- Hosting, Backup, Monitoring, Verfügbarkeitsgarantien
- Schulungen (außer separat beauftragt)
- Datenschutz-Folgenabschätzung; DSGVO-konforme Konfiguration der Datenquellen liegt in der Verantwortung des Kunden
- Hilfestellung bei Fehlbedienung oder Auswertungsinterpretation

5. Technische Rahmenbedingungen / Stichtagsbezug

Das Tool wird gegen die zum Stichtag der Abnahme marktüblichen Versionen der definierten Zielumgebung entwickelt und getestet. Als Zielbrowser werden im Standard die gängigen aktuellen Browser unterstützt (z. B. Edge, Chrome). Sollen weitere oder abweichende Browser unterstützt werden, ist die Umsetzbarkeit im Voraus zu prüfen und gesondert zu vereinbaren.

Hinweis für den Kunden: Software-Ökosysteme (Browser, Betriebssysteme, Datenbank-Treiber) entwickeln sich kontinuierlich weiter. Welche Komponenten in naher Zukunft noch funktionieren, ist nicht vorhersagbar und nicht zugesagt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher und verantwortet:

- Bereitstellung der Datenquelle inkl. Lese-Zugang (User, Passwort, Netzwerkfreigabe)
- Stabilität und Verfügbarkeit der Datenquelle
- Korrektheit und Vollständigkeit der Daten
- Konsistenz der Datenquellen-Struktur (Tabellen, Spalten, Datentypen) zum Zeitpunkt des Tools
- Einhaltung interner und gesetzlicher Datenschutz-Vorgaben (DSGVO, Betriebsvereinbarungen) bei Auswahl und Bereitstellung der Daten
- Bereitstellung einer geeigneten Ausführungsumgebung (Browser, ggf. Webserver) auf eigenes Risiko
- Datensicherung – das Tool erstellt keine Backups

Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten und entsteht hieraus ein Mangel oder Folgeschaden, trägt der Kunde das Risiko.

7. Abnahme

Die Abnahme erfolgt gegen die in der von WEGASOFT bestätigten Anforderungsaufnahme definierten Wünsche des Kunden. Nach erfolgter Abnahme gilt das Tool als abgenommen. Mit Abnahme endet die Erstellungsphase und der Vertrag ist erfüllt (siehe §8).

8. Vertragsende mit Abnahme – kein Dauerschuldverhältnis

Es handelt sich um einen Werkvertrag (§ 631 BGB). Mit Abnahme ist der Vertrag erfüllt. Es entsteht kein Dauerschuldverhältnis und keine Pflicht zu Pflege, Updates oder Reaktion auf Änderungen der Einsatzumgebung auf Seiten von WEGASOFT.

Dem Kunden steht es frei, für Folgearbeiten ein neues Angebot einzuholen. Folgearbeiten werden nach Aufwand zu den dann gültigen Stundensätzen abgerechnet.

9. Gewährleistung

WEGASOFT gewährleistet, dass das Tool zum Zeitpunkt der Abnahme die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Funktionen erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme (Verkürzung gegenüber § 634a BGB im B2B-Verkehr). Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 377 HGB im kaufmännischen Verkehr). Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Beeinträchtigungen, die nach §10 außerhalb der Risikosphäre von WEGASOFT liegen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von WEGASOFT durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

10. Risikosphäre / Umfeldänderungen

10.1 Umstände außerhalb der Risikosphäre von WEGASOFT

Folgende Umstände liegen ausdrücklich nicht in der Risikosphäre von WEGASOFT und stellen weder einen Mangel noch eine Pflichtverletzung dar:

1. **Browser:** Wegfall, Änderung oder Inkompatibilität eines Browsers oder einer Browser-Version, einschließlich Änderungen an JavaScript-/HTML-/CSS-Standards oder Sicherheits-Richtlinien.
2. **Betriebssystem:** Änderungen an Betriebssystemen, einschließlich Sicherheits-Updates, neuen Versionen, geänderten Treiber-Modellen, Wegfall oder Sperrung von Datenbankverbindungen, Änderungen an Datenbank-Providern (z. B. ODBC, OLE-DB, .NET-Provider) sowie geänderten Zertifikats- oder TLS-Anforderungen.
3. **Datenbank:** Änderungen an Struktur, Schema, Berechtigungen, Version oder Konfiguration der Datenquelle durch den Kunden oder Dritte; Wegfall von Tabellen oder Spalten; Migrationen; Wechsel des Datenbanksystems.
4. **Netzwerk / Infrastruktur:** Änderungen an Firewall, VPN, Proxy, DNS, Serverstandort oder Zugriffsrechten.
5. **Drittsoftware:** Änderungen an Bibliotheken, Frameworks oder APIs Dritter, die das Tool nutzt (z. B. CDN-basierte Chart- Bibliotheken). WEGASOFT empfiehlt — und liefert auf Wunsch — eine lokale Auslieferung; entscheidet der Kunde sich aus Kostengründen dagegen, trägt er das Risiko.

6. **Höhere Gewalt** im weiteren Sinne, insbesondere Cyber-Vorfälle beim Kunden oder Dritten.
7. **WEGASOFT-Eigenentwicklung und Standardprodukt-Pflege.** Die Weiterentwicklung der WEGASOFT-Standardprodukte sowie des Solution-Builder-Frameworks nach §3.2 erfolgt unabhängig von ausgelieferten Kundentools. WEGASOFT prüft im Rahmen ihrer Eigenentwicklung nicht, ob Änderungen an internen Datenstrukturen, Tabellen, Spalten, APIs oder Frameworks bestehende Kundentools beeinträchtigen. Kundentools und Standard-Eigenentwicklung sind zwei getrennte Entwicklungsbereiche ohne gegenseitige Rücksichtspflicht.

Tritt einer dieser Fälle ein, kann WEGASOFT auf Anfrage und gegen gesonderte Beauftragung eine Anpassung anbieten. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

10.2 Kulanz bei unmittelbarer Beeinträchtigung

Wird ein Kundentool nachweislich innerhalb der regulären Gewährleistungsfrist nach §9 durch eine WEGASOFT-seitige Änderung am Standardprodukt unmittelbar unbenutzbar, sorgt WEGASOFT im Rahmen der regulären Kundenpflege für eine Nachbesserung. Diese Kulanz erstreckt sich nicht auf Effekte, deren primäre Ursache eine Änderung der Einsatzumgebung beim Kunden (Ziffern 1–6) ist, und nicht auf Änderungen, die mehr als die in §9 genannte Frist nach Abnahme eintreten.

11. Haftung

11.1 Unbeschränkte Haftung

WEGASOFT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes sowie bei übernommener Garantie.

11.2 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WEGASOFT nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht (vertragswesentliche Pflicht). Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf das Auftragsvolumen des konkreten Tools.

11.3 Haftungsausschluss für Folgeschäden

Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust ist im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde für Datensicherung und Plausibilisierung selbst verantwortlich ist (vgl. §6).

11.4 Keine Haftung für Umfeldänderungen

Es besteht keine Haftung für Schäden aus Umständen nach §10 (Umfeldänderungen außerhalb der Risikosphäre).

11.5 Keine Haftung für Entscheidungen auf Datenbasis

Es besteht keine Haftung für Entscheidungen, die der Kunde auf Basis der durch das Tool dargestellten Daten trifft. Das Tool ist eine Visualisierungshilfe, kein Entscheidungssystem.

12. Quellcode-Hinterlegung und WEGASOFT-Standardrechte

12.1 Quellcode-Auslieferung im Insolvenz- bzw. Aufgabefall

Im Falle einer Insolvenz, Geschäftsaufgabe oder dauerhaften Einstellung der WEGASOFT-Geschäftstätigkeit wird dem Kunden auf schriftliche Anforderung einmalig und kostenfrei der Quellcode des kundenspezifischen Custom-Codes seines Tools zur Verfügung gestellt (vgl. §3.2 Buchstabe b). Damit erhält der Kunde eine technische Grundlage, um das Tool eigenständig oder durch einen Drittanbieter weiterzupflegen.

Eingeschränkt ist diese Herausgabe wie folgt:

- Die durch WEGASOFT entwickelten und im Tool verwendeten Standard-Bibliotheken bzw. das Solution-Builder-Framework gemäß §3.2 Buchstabe a) werden ausschließlich als kompilierte Bibliotheken (z. B. DLL) geliefert, nicht als Quellcode. Der Schutz der WEGASOFT-Eigenentwicklung bleibt damit auch im Insolvenzfall gewahrt.
- Es besteht kein Anspruch auf weitere Aktualisierungen, Bug-Fixes, Bibliotheks-Updates oder sonstige Folgeleistungen nach Auslieferung.
- Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Haftung in Bezug auf den ausgelieferten Quellcode oder die Bibliotheken.
- Die Auslieferung erfolgt einmalig; weitere Anforderungen sind ausgeschlossen.
- Die Auslieferung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde sich schriftlich verpflichtet, den Quellcode ausschließlich zur eigenen internen Weiterverwendung des Tools zu nutzen und ihn weder weiter zu veräußern noch öffentlich zu machen.

12.2 Übernahmerecht in das WEGASOFT-Standardprodukt

WEGASOFT behält sich vor, einzelne Konzept-, Funktions- oder Implementierungsbestandteile kundenspezifischer Tools, die im Rahmen dieses Vertrags entstehen, in das eigene Standardprodukt (einschließlich Solution-Builder-Framework) zu übernehmen und dort weiterzuentwickeln. Diese Übernahme erfolgt ohne gesonderte Vergütung an den Kunden, da:

- die kundenspezifische Auslieferung bereits durch das Auftragsentgelt abgegolten ist,
- WEGASOFT die Implementierung erbracht hat,
- der Kunde an seinem ausgelieferten Tool weiterhin uneingeschränkt nutzungsberechtigt ist.

Eine inhaltliche Geheimhaltung vertraulicher Kundendaten oder geschäftsbezogener Spezifika bleibt selbstverständlich gewahrt – das Übernahmerecht betrifft ausschließlich generische Bausteine, Architekturmuster und nicht-vertrauliche Funktionsideen.

13. Optionales Add-on: Service-Plan

Für Kunden, die über den einmaligen Werkvertrag hinauslaufende Beratungs-, Anpassungs- oder Erweiterungsleistungen wünschen, bietet WEGASOFT den Service-Plan-Vertrag an – ein jährliches Stundenkontingent (z. B. 5 / 10 / 20 Tage), aus der Beratung, Schulung, Support und Entwicklung flexibel mit Mengenrabatt abgerufen werden können.

Details: [Service-Plan-Vertrag-Beratung-Schulung-Support und Entwicklung)

Dadurch bleibt die rechtliche Trennung „einmaliger Werkvertrag mit Abnahme" für das Tool selbst sauber, während der Kunde niederschwellig Anpassungen, Browser- oder OS-Aktualisierungen oder neue Auswertungen aus dem Kontingent abrufen kann. Der Service-Plan ersetzt keinen Wartungsvertrag für die WEGASOFT-Standardprodukte – er ergänzt ihn für Themen außerhalb der Standardprodukte.

14. Cybersicherheit (Cyber Resilience Act)

14.1 Soweit die Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act, „CRA“) auf das Tool Anwendung findet, unterstützt der Kunde WEGASOFT in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der WEGASOFT daraus obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, im zeitlichen Rahmen des nach Art. 13 Abs. 8 CRA festgelegten Unterstützungszeitraums.

14.2 Der Kunde informiert WEGASOFT unverzüglich über ihm bekannt werdende Schwachstellen oder einen konkreten Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit dem Tool (support@wegasoft.de). Er stellt im gesetzlichen Rahmen technische Dokumentation, Protokoll- und Logdaten bereit und ermöglicht die Durchführung zumutbarer Prüfungen.

14.3 Der Kunde wird von WEGASOFT bereitgestellte Sicherheitsupdates, Patches oder sonstige Abhilfemaßnahmen zeitnah nach deren Verfügbarkeit einspielen bzw. deren Einspielung ermöglichen, soweit dies für die Sicherheit des Tools nach Einschätzung von WEGASOFT erforderlich ist.

14.4 Kommt der Kunde seiner Pflicht nach §14.3 nicht nach, haftet WEGASOFT – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden, die bei rechtzeitiger Einspielung vermieden worden wären.